



Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)

I DER VERBAND

1. Name

Der Verband katholischer Pfadfinderinnen in der Bundesrepublik Deutschland führt den Namen „Pfadfinderinnenschaft St. Georg“ (PSG).

2. Aufgabe des Verbandes

Aufgabe der PSG ist Jugendarbeit im Sinne des Jugendhilfegesetzes von 1990 (§§1+2), insbesondere die Bildung und Erziehung von Mädchen und Frauen. Sie handelt bei der Erfüllung dieser Aufgabe gemäß den Zielvorstellungen und Methoden des Pfadfinderintums, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes und seinen grundlegenden Schriften ergeben.

3. Zugehörigkeit

Die PSG ist Mitglied im Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP). Über diesen ist sie Mitglied im Weltbund der Pfadfinderinnen (World Association of Girl Guides and Girl Scouts - WAGGGS) und im Deutschen Bundesjugendring (DBJR).

Die PSG ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und in der Internationalen katholischen Konferenz der Pfadfinderinnen (IKKP).

4. Gliederung

Die PSG untergliedert sich in Diözesanverbände und Stämme. Der Stamm besteht aus mindestens zwei Gruppen verschiedener Altersstufen. Der Diözesanverband wird gebildet aus allen, wenigstens jedoch drei Stämmen einer Diözese. Alle Diözesanverbände bilden den Bundesverband.

5. Rechtsform

Die PSG mit Sitz in Leverkusen ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Die PSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung 1977. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder dürfen aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine besonderen finanziellen Zuwendungen des Verbandes erhalten. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Der Rechtsträger

Der Rechtsträger aller für den Verband auf Bundesebene tätigen Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen ist das „Pfadfinderinnenwerk St. Georg e. V.“ (PWSG e.V.), das als gemeinnützig anerkannt ist. Für diesen Verein gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung.

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand

Mindestens ein Mitglied des Bundesvorstandes der PSG ist Mitglied des Vorstandes des Rechtsträgers. Mitglieder des PWSG e.V. sind mindestens alle stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung der PSG.

7. Rechtsform der Diözesanverbände und Stämme

Die Stämme und die Diözesanverbände sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Ordnung und Satzung des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich. Sie sollen für ihre Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen Rechtsträger als eingetragene Vereine bilden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit soll angestrebt werden. Werden eingetragene Vereine für die rechtsgeschäftliche Vertretung in den Diözesanverbänden und Stämmen gebildet, so müssen ihre Mitglieder von der zuständigen Versammlung der jeweiligen Ebene gewählt werden.

Bereits bestehende Satzungen von Rechtsträgern werden davon nicht berührt.

Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so nehmen zwei volljährige Mitglieder der jeweiligen Leiterinnenrunde bzw. Diözesanleitung, in der Regel die Vorstände, die rechtsgeschäftliche Vertretung wahr. Die zuständige Versammlung muss Kassenprüferinnen wählen.

8. Mitgliedschaft

In die PSG können Mädchen und Frauen aufgenommen werden, die die Ziele des Verbandes bejahen. Das Nähere regelt die Ordnung des Verbandes. Kuraten und Kuratinnen werden aufgrund ihrer Wahl Mitglieder.

Über Ausnahmeregelungen von Ziffer 8 dieser Satzung entscheidet die Bundesversammlung.

9. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der PSG wird in der Regel mit dem Eintritt in eine Gruppe erworben. Sie ist an die Zahlung des festgelegten Beitrages gebunden, der an das Bundesamt der PSG entrichtet und durch den gültigen Ausweis nachgewiesen wird. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss. Näheres regelt das Beitragsstatut des Verbandes. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der PSG gehören, an den zuständigen Vorstand bzw. die Gruppe zurückzugeben und die finanziellen Angelegenheiten bis zum Austritt zu regeln.

II DER STAMM

10. Der Stamm

Ein Stamm umfasst alle Wichtel-, Pfadi-, Caravelle- und Rangergruppen sowie die Leiterinnenrunde auf lokaler Ebene.

Die Organe des Stammes sind

- die Stammesversammlung
- der Stammesvorstand.

11. Die Stammesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Stammesversammlung sind

- die Mitglieder der Leiterinnenrunde
- die Beitragszahlenden Gruppenmitglieder.

Über weitere Stimmberechtigungen entscheidet die Stammesversammlung nach Absprache mit der Diözesanleitung.

Mitglieder, die an mehr als drei aufeinander folgenden Stammesversammlungen unentschuldigt fehlen, sind so lange nicht mehr stimmberechtigt, bis sie wieder an einer Stammesversammlung teilnehmen.

Beratende Mitglieder sind

- mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung
- Projekte und Einrichtungen in der Trägerschaft des Stammes mit je einer Stimme.

Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Die Stammesversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

Aufgabe der Stammesversammlung

Die Stammesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Stammes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Sie wählt

- den Stammesvorstand
- die Mitglieder des Rechtsträgers oder die Kassenprüferinnen.

Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, entscheidet die Leiterinnenrunde über die Finanzierbarkeit der Umsetzung.

12. Der Stammesvorstand

Zum Stammesvorstand gehören

- die zwei Stammesvorsitzenden, von denen mindestens eine volljährig sein muss
- der Stammeskurat oder die Stammeskuratin.

Zum Stammeskuraten oder zur Stammeskuratin können Priester, Frauen oder Männer gewählt werden. Die Beauftragung wird vom zuständigen Seelsorger erbeten.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stammesvorstandes beträgt zwei Jahre.

Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Stammesvorstandes vorzeitig aus, übernehmen die übrigen die vorläufige Vertretung und sorgen unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen Stammesvorstand, muss die Leiterinnenrunde die Diözesanleitung informieren und zur Beratung hinzuziehen. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

Zu den Aufgaben des Stammesvorstandes zählen

- die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung und der Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundes-, Diözesan- und Stammesversammlung
- die Mitarbeit und Vertretung auf lokaler Ebene sowie auf Diözesanebene der PSG
- die Vertretung des Stammes beim BDKJ und gegebenenfalls beim Jugendring der entsprechenden Ebene.

13. Die Leiterinnenrunde

Zur Leiterinnenrunde gehören

- der Stammesvorstand
- die Leitungsteams der Gruppen
- weitere Mitglieder, die die Leiterinnenrunde einladen kann.

Die Leiterinnenrunde trifft sich regelmäßig, mindestens monatlich.

Zu den Aufgaben der Leiterinnenrunde zählen

- der Erfahrungsaustausch
- die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen des Verbandes
- die Unterstützung des Stammesvorstandes bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Stammes und bei seinen sonstigen Aufgaben

-
- die Umsetzung der Beschlüsse von Bundes-, Diözesan- und Stammesebene.
 - Sie entscheidet bei Beschlüssen der Stammesversammlung, die finanzielle Auswirkungen haben, über die Finanzierbarkeit der Umsetzung.

14. Anerkennung von Stämmen

Ein Stamm kann durch die Diözesanleitung, vorbehaltlich der Zustimmung der Diözesanversammlung, anerkannt werden,

- wenn mindestens zwei nach der Ordnung des Verbandes arbeitende Gruppen in unterschiedlichen Altersstufen vorhanden sind
- wenn eine anerkannte Gruppenleiterin Mitglied der Leiterinnenrunde ist
- wenn eine der beiden Stammesvorsitzenden volljährig ist
- wenn die Mitglieder beim Bundesamt gemeldet sind.

15. Die Siedlung

Für noch nicht anerkannte Stämme gibt es die Möglichkeit, sich als Siedlung an einen anerkannten Stamm anzuschließen. Die Mitglieder und Leiterinnen einer Siedlung arbeiten in den Gremien des anerkannten Stammes, dem sie angeschlossen sind, mit.

Wenn eine Zusammenarbeit einer Siedlung mit einem anerkannten Stamm nicht möglich ist, hält die Diözesanleitung Kontakt zur Siedlung.

III DER DIÖZESANVERBAND

16. Der Diözesanverband

Der Diözesanverband umfasst alle Stämme einer Diözese. Er besteht aus wenigstens drei Stämmen. Diözesen mit einer geringeren Zahl von Stämmen werden von der Bundesleitung betreut bzw. geleitet (Kommissariat). Ausnahmen kann die Bundesversammlung beschließen. Ausnahmsweise können Stämme einer Diözese einem anderen Diözesanverband angehören. Dazu bedarf es des Einverständnisses beider Diözesanleitungen.

Organe des Diözesanverbandes sind

- die Diözesanversammlung
- der Diözesanvorstand
- die Diözesanleitung.

17. Die Diözesanversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- der Diözesanvorstand
- zwei Vertreterinnen jedes Stammesvorstandes
- die Referate der Altersstufen und das Referat für Aus- und Weiterbildung mit je einer Stimme.

Jeder anerkannte Stamm vertritt sich mit zwei Stimmen.

Die Stimmen der Diözesanleitung dürfen nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ausmachen. Über die Stimmverteilung beschließt die Diözesanversammlung.

Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- Projekte und Einrichtungen in der Trägerschaft des Diözesanverbandes
- diejenigen Mitglieder der Stammesvorstände, die kein Stimmrecht wahrnehmen

-
- die hauptberuflichen Referentinnen
 - die Vertreterinnen nicht anerkannter Stämme und der Siedlungen
 - ein Mitglied der Bundesleitung
 - der Diözesanvorstand des BDKJ
 - gegebenenfalls die Vorsitzende des Rechtsträgers.

Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Die Diözesanversammlung beschließt über Zeit und Ort der nächsten Diözesanversammlung. Vom Diözesanvorstand kann eine außerordentliche Diözesanversammlung einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

Aufgaben der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist für alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung der Verbandes das beschließende Organ.

- Sie wählt den Diözesanvorstand.
- Sie wählt die Referentinnen des Diözesanverbandes.
- Kann ein Referat nicht besetzt werden, so entsendet die Diözesanversammlung stattdessen eine stimmberechtigte Delegierte für die entsprechende Bundeskonferenz.
- Sie wählt die Kassenprüferinnen oder die Mitglieder des Rechtsträgers.
- Sie nimmt den Bericht der Kassenprüferinnen entgegen und befindet über die Entlastung des Diözesanvorstandes, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- Sie nimmt die Arbeitsberichte der Diözesanleitung und der Stammesvorstände entgegen.
- Sie beschließt die Satzung des Diözesanverbandes. Diese wird vom Hauptausschuss auf Übereinstimmung mit Ordnung und Satzung des Verbandes überprüft und bestätigt. Im Zweifelsfall ist sie der nächsten Bundesversammlung vorzulegen.
- Sie beschließt die Planungen, die Aktionen und Unternehmungen des Diözesanverbandes.
- Sie beschließt über die Einrichtung weiterer Referate.
- Sie befindet über die Anerkennung von Stämmen bzw. über deren Auflösung.
- Sie beschließt die Auflösung des Diözesanverbandes. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Bundesversammlung.

18. Der Diözesanvorstand

Zum Diözesanvorstand gehören

- die zwei Diözesanvorsitzenden
- der Diözesankurat oder die Diözesankuratin.

Zur Diözesanvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer anerkannte Gruppenleiterin und volljährig ist.

Zum Diözesankuraten oder zur Diözesankuratin können Priester, Frauen oder Männer gewählt werden. Die Beauftragung wird vom zuständigen Bischof erbeten.

Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt zwei Jahre.

Aufgaben des Diözesanvorstandes

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes leiten den Diözesanverband im Rahmen von Ordnung und Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundesorgane, der Diözesanversammlung und der Diözesanleitung.

- Sie vertreten die Interessen des Diözesanverbandes gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie den Zusammenschlüssen der Jugendverbände in ihrem Bereich.
- Sie schlagen die Referentinnen der Diözesanversammlung zur Wahl vor.
- Gibt es für ein oder mehrere Referate keine Kandidatinnen, so schlagen sie Delegierte für die Konferenzen des Bundesverbands vor.
- Sie vertreten den Diözesanverband einzeln oder gemeinsam nach außen und koordinieren die Arbeit der Diözesanleitung.

Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der gesamte Vorstand vorzeitig aus dem Amt aus, übernehmen die übrigen Diözesanleitungsmitglieder die vorläufige Vertretung und sorgen unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen Vorstand und ist die Diözesanleitung nicht mehr handlungsfähig, ist die Bundesleitung zur Beratung hinzuzuziehen, damit unverzüglich Neuwahlen stattfinden.

19. Die Diözesanleitung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung sind

- der Diözesanvorstand
- die Altersstufenreferate, das Referat für Aus- und Weiterbildung sowie die Fachreferate mit je einer Stimme.

Weitere Mitglieder können auf Einladung der Diözesanleitung beratend hinzugezogen werden.

Die Amtszeit der Referentinnen beträgt zwei Jahre. Die Sitzungen der Diözesanleitung finden mindestens viermal im Jahr statt.

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung zählen

- die Vorbereitung und Durchführung der Diözesanversammlung, der Konferenzen und der Schulungen
- die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanveranstaltungen und Aktionen
- die Vertretung des Diözesanverbandes in Gremien, in denen er Mitglied ist
- die Werbung von Mitarbeiterinnen
- Öffentlichkeitsarbeit
- die Erstellung und Verwaltung von Arbeitsmaterialien
- die Anerkennung von Leiterinnen entsprechend der Ausbildungsordnung des Verbandes
- die vorbehaltliche Anerkennung von Stämmen.

20. Anerkennung des Diözesanverbandes

Der Diözesanverband wird durch den Hauptausschuss vorbehaltlich der Zustimmung durch die Bundesversammlung anerkannt,

- wenn wenigstens drei anerkannte Stämme vorhanden sind
- wenn mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung anerkannte Trainerin ist
- wenn der Diözesanverband die in der Ordnung des Verbandes festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

21. Arbeitsgemeinschaften

- Die Diözesanverbände können sich auf dem Gebiet eines Bundeslandes als Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, die der Interessenwahrnehmung der PSG, vor allem gegenüber dem Ring und dem BDKJ, innerhalb eines Bundeslandes dient. Sie nennen sich „Arbeitsgemeinschaft der PSG, Bundesland NN“. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums dieser AG sind die Diözesanvorstände.
- Ebenso können sich Stämme zum Zweck der Interessenvertretung zu Bezirken zusammenschließen. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums des Bezirkes sind die Stammesvorstände.

IV DER BUNDESVERBAND

22. Der Bundesverband

Die Organe des Bundes sind

- die Bundesversammlung
- die Konferenzen des Bundesverbandes
- die Bundesleitung
- der Hauptausschuss
- der Referentinnenausschuss
- der Internationale Ausschuss
- der Bundesvorstand.

23. Die Bundesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesversammlung sind

- der Bundesvorstand
- zwei Vertreterinnen jedes Diözesanvorstandes
- zwei Vertreterinnen des Hauptausschusses
- zwei Vertreterinnen des Referentinnenausschusses
- zwei Vertreterinnen des Internationalen Ausschusses.

Beratende Mitglieder der Bundesversammlung sind

- die Mitglieder der Diözesanvorstände, die kein Stimmrecht wahrnehmen
- die Vertreterinnen der kommissarischen Diözesanverbände
- je eine Delegierte der Bundeskonferenzen
- die Geschäftsführerin des Bundes
- die Mitglieder des Vorstandes des Pfadfinderinnenwerkes St. Georg e.V..

Ständige Gäste sind der Bundesvorstand des BDKJ und die Vorsitzende des Ringes (RDP). Weitere Gäste können vom Bundesvorstand bzw. von der Bundesversammlung geladen werden. Alle Gäste haben grundsätzlich Rederecht.

Jeder anerkannte Diözesanverband vertritt sich mit zwei Stimmen.

Die Stimmen von Bundesvorstand, Hauptausschuss, Internationalem Ausschuss und Referentinnenausschuss dürfen in der Summe nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung ausmachen.

Über die Stimmverteilung entscheidet die Bundesversammlung.

Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Bundesvorstand einberufen und geleitet.

Die Bundesversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.

Der Bundesvorstand kann eine außerordentliche Bundesversammlung einberufen. Sie muss außerdem innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung dies unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

Aufgaben der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Bundes das oberste Beschlussfassende Organ.

Beschlüsse der Bundesversammlung mit finanzieller Auswirkung müssen als Antrag in die Mitgliederversammlung des PWSG e.V. eingebracht werden.

- Die Bundesversammlung überwacht die Einhaltung der in der Ordnung des Verbandes festgelegten Richtlinien und die sachgerechte Arbeit aller übrigen Organe des Bundes.
- Sie wählt den Bundesvorstand.
- Sie wählt die vier ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptausschusses.
- Sie wählt die vier ehrenamtlichen Mitglieder des Internationalen Ausschusses.
- Sie bestätigt die Geschäftsführerin des Bundes.
- Sie beschließt die Ordnung und die Satzung des Verbandes und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Sie beschließt die Rahmenbedingungen der Altersstufenprogramme.
- Sie beschließt die Gründung eigener Einrichtungen.
- Sie beschließt die Arbeitsschwerpunkte des Bundesverbandes und bestätigt die Jahresplanung.
- Sie beschließt die Grundsätze der Verwendung der Erlöse aus den Jahresaktionen.
- Sie nimmt den Rechenschaftsbericht der Bundesleitung entgegen.
- Sie beschließt die Einrichtung weiterer Fachreferate des Bundesverbandes.
- Sie befindet über die Anerkennung von Diözesanverbänden bzw. deren Auflösung.
- Sie setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.

24. Die Konferenzen des Bundesverbandes

Die ständigen Konferenzen des Bundesverbandes sind

- die Konferenzen der Altersstufen
- die Konferenz für Aus- und Weiterbildung.

Weiterhin können Konferenzen der Fachreferate eingerichtet werden.

Die Konferenz eines Fachreferats ist konstituiert, wenn in mindestens der Hälfte der Diözesanverbände die entsprechenden Referate besetzt sind, oder wenn die Bundesversammlung sie einrichtet.

Stimmberechtigte Mitglieder innerhalb der Einzelkonferenzen sind

1. die Diözesanreferate mit je einer Stimme oder - falls das entsprechende Referat im Diözesanverband nicht besetzt ist - die von den Diözesanversammlungen der einzelnen Diözesanverbände delegierten Vertreterinnen für jedes Referat, ebenfalls mit je einer Stimme
2. die jeweilige Bundesreferentin (bzw. die Sprecherin des jeweiligen Teams)
 - der Altersstufe
 - für Aus- und Weiterbildung
 - des Fachreferats.

Zu den Aufgaben der Bundeskonferenzen zählen

- die Wahl der jeweiligen Bundesreferentin bzw. eines Teams; bei Nichtbeschlussfähigkeit der Einzelkonferenz kann sie der Gesamtheit der Konferenzen eine Kandidatin zur Wahl vorschlagen
- die Wahl der jeweiligen Delegierten zur Bundesversammlung
- die Erarbeitung von Arbeitshilfen für die jeweiligen Bereiche
- die Beratungen der einschlägigen Tagesordnungspunkte der Bundesversammlung und Empfehlungen zu deren Beschlussfassung
- die Erstellung von Arbeitshilfen zur Verwirklichung der Beschlüsse der Bundesversammlung in ihrem Bereich
- der Austausch über die Arbeitssituation auf Diözesanebene
- die Erstellung und Überarbeitung von Programmen und Konzepten.

Die Gesamtheit der Konferenzen

Alle Einzelkonferenzen des Bundesverbands bilden zusammen die Gesamtheit der Konferenzen.

Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtheit der Konferenzen sind

- die stimmberechtigten Mitglieder der Einzelkonferenzen mit je einer Stimme
- die Mitglieder des Bundesvorstands mit insgesamt einer Stimme.

Die Gesamtheit der Konferenzen ist beschlussfähig, wenn aus der Hälfte der Diözesanverbände mindestens je eine stimmberechtigte Delegierte, mindestens jedoch 20 stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtheit der Konferenzen anwesend sind.

Zu den Aufgaben der Gesamtheit der Konferenzen zählen

- die Beratung und Beschlussfassung über die Altersstufenprogramme und Konzepte nach vorheriger Diskussion in den Diözesanverbänden
- die Wahl der Bundesreferentinnen, falls die zuständige Einzelkonferenz nicht beschlussfähig ist.

Beschlüsse, die Auswirkungen auf die Ordnung des Verbandes oder diese Satzung haben oder finanzielle Konsequenzen mit sich bringen, müssen als Antrag an die Bundesversammlung bzw. die Mitgliederversammlung des PWSG e.V. gestellt werden.

Die Konferenzen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden von der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Team einberufen und geleitet. Sind diese Ämter nicht besetzt, so obliegt die Sorge für Einberufung und Leitung der Konferenzen dem Referentinnenausschuss.

Einberufung und Leitung der Gesamtheit der Konferenzen obliegt ebenfalls dem Referentinnenausschuss.

25. Die Bundesleitung

Mitglieder der Bundesleitung sind die Mitglieder des Haupt-, des Referentinnen-, des Internationalen Ausschusses und des Bundesvorstands, beratend die Geschäftsführerin des Bundes. Die Bundesleitung trifft sich mindestens einmal jährlich.

Aufgaben der Bundesleitung sind Koordination und Absprache aller den Bundesverband betreffenden Anliegen, Projekte und Vertretungsaufgaben im Sinne und Auftrag der Bundesversammlung und Altersstufenkonferenzen.

Zu den Aufgaben der Bundesleitung zählen

- die Planung und Koordination der Arbeit des Bundesverbands
- die Vorbereitung und Durchführung der Bundesversammlung
- die Beratung über Inhalte und Methoden pfadfinderischer Mädchen- und Frauenarbeit
- die Beratung und Unterstützung der Diözesanverbände
- die Abstimmung der Arbeit von Referentinnen-, Internationalem und Hauptausschuss.

26. Der Hauptausschuss

Mitglieder des Hauptausschusses sind

- ein Mitglied des Bundesvorstandes
- vier gewählte Mitglieder der PSG aus vier verschiedenen Diözesanverbänden.

Der Hauptausschuss entsendet zwei Vertreterinnen als stimmberechtigte Mitglieder in die Bundesversammlung.

Zu den Aufgaben des Hauptausschusses zählen

- die Festlegung und Absprache der politischen Strategie
- die Außenvertretung der PSG
- die Verfolgung allgemeiner politischer Entwicklungen und Erarbeitung der Konsequenzen für den Verband
- das Erstellen von Informations- und Arbeitsmaterialien
- die Prüfung und Genehmigung von Diözesansatzungen
- die Anerkennung von Diözesanverbänden
- die Leitung nicht anerkannter Diözesanverbände.

Die Amtszeit der Vertreterinnen des Hauptausschusses beträgt zwei Jahre. Die Vertreterinnen werden von den Diözesanverbänden vorgeschlagen und von der Bundesversammlung gewählt.

Der Hauptausschuss trifft sich mindestens viermal im Jahr.

Scheidet eine Vertreterin vorzeitig aus ihrem Amt aus, wird auf der nächsten Bundesversammlung eine Nachfolgerin gewählt.

27. Der Referentinnenausschuss

Mitglieder des Referentinnenausschusses sind

- ein Mitglied des Bundesvorstandes
- die Bundesreferentinnen der Altersstufen bzw. die Sprecherin des jeweiligen Altersstufenteams
- die Bundesreferentin bzw. die Sprecherin des Teams für Aus- und Weiterbildung
- die Bundesreferentinnen bzw. die Sprecherin der Teams der Fachreferate.

Der Referentinnenausschuss entsendet zwei Vertreterinnen als stimmberechtigte Mitglieder in die Bundesversammlung.

Zu den Aufgaben des Referentinnenausschusses zählen

- Information und Absprachen über die Arbeit der Altersstufen- und Fachreferate sowie der Aus- und Weiterbildung
- die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Arbeitshilfen
- die Vorbereitung und Durchführung der Bundeskonferenzen

-
- die Überprüfung der Programmatik
 - die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung der Zeitschriften
 - die Gewährleistung der Aus- und Weiterbildung der Referentinnen.

Die Amtszeit der Bundesreferentinnen bzw. der Sprecherinnen der Teams beträgt zwei Jahre. Die Bundesreferentinnen bzw. die Sprecherinnen des Teams werden von der jeweiligen Konferenz, bzw. ersatzweise von der Gesamtheit der Konferenzen, gewählt.

Scheidet eine Bundesreferentin bzw. eine Sprecherin eines Teams vorzeitig aus ihrem Amt aus, so wird auf der jeweiligen nächsten Konferenz eine Nachfolgerin gewählt.

28. Der Internationale Ausschuss

Mitglieder des Internationalen Ausschusses sind

- ein Mitglied des Bundesvorstandes
- vier gewählte Mitglieder der PSG.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Der Internationale Ausschuss entsendet zwei Vertreterinnen als stimmberechtigte Mitglieder in die Bundesversammlung.

Zu den Aufgaben des Internationalen Ausschusses zählen

- die Begleitung und Durchführung der internationalen Begegnungs-, Partnerschafts- und Vertretungsarbeit des Verbandes
- die Schwerpunktsetzung in Bereichen der internationalen Arbeit in Absprache mit der Bundesversammlung.

29. Der Bundesvorstand

Zum Bundesvorstand gehören

- die beiden Bundesvorsitzenden
- der Bundeskurat oder die Bundeskuratin.

Zum Bundeskuraten oder zur Bundeskuratin können Priester, Frauen oder Männer gewählt werden. Die Beauftragung wird von der Deutschen Bischofskonferenz erbeten.

Die Amtszeit des Bundesvorstandes beträgt drei Jahre.

Aufgaben des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand leitet die Pfadfinderinnenschaft St. Georg im Rahmen der Ordnung des Verbandes und dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Bundesversammlung und der Mitgliederversammlung des PWSG e.V..

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Vertretung der Interessen des Verbandes gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie gegenüber Zusammenschlüssen der Jugendverbände auf nationaler und internationaler Ebene
- die Wahrnehmung von Sitz und Stimme im Hauptausschuss, im Referentinnenausschuss und im Internationalen Ausschuss
- die Planung und Koordination der Arbeit des Bundesverbandes
- Kontakte zu den Gremien und Ebenen des Verbandes
- die Vorbereitung der Bundesversammlung
- die Anerkennung von Trainerinnen
- die Herausgabe von Zeitschriften

- die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit.

Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes vorzeitig aus ihrem Amt aus, übernehmen die übrigen die vorläufige Vertretung und sorgen unverzüglich für Neuwahlen. Sollte der gesamte Bundesvorstand ausscheiden, so sorgt die Bundesleitung unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen Bundesvorstand und ist die Bundesleitung nicht mehr handlungsfähig, übernimmt die Vorsitzende des PWSG e.V. die Geschäftsführung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen.

V ALLGEMEINES

30. Informationspflicht

Jedes Gremium ist verpflichtet, die nächst höhere Ebene über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Umgekehrt sind die jeweiligen übergeordneten Gliederungen der PSG verpflichtet, die nachgeordneten über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen und Konferenzen umgehend schriftlich zu informieren.

31. Widerruf und Abwahl

In der Satzung des Verbandes vorgesehene Bestätigungen und Anerkennungen können von der jeweils zuständigen Stelle unter Angabe der Gründe widerrufen werden. Einspruch kann beim Vorstand der nächst höheren Ebene erhoben werden. Stammes-, Diözesan- und Bundesvorsitzende sowie die entsprechenden Kuratinnen und Referentinnen können vorzeitig abberufen werden, wenn von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Versammlung unter Angabe von Gründen Neuwahlen schriftlich beantragt werden und eine Kandidatin benannt wird.

32. Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern in den Stämmen kann nur durch die Diözesanleitung, der von Mitgliedern der Diözesanleitungen nur durch den Bundesvorstand, und von Mitgliedern der Bundesleitung nur durch die Bundesversammlung verfügt werden.

33. Änderungen

Änderungen in der Ordnung, der Satzung und der Geschäftsordnung des Verbandes können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

34. Auflösung

Der Bundesverband kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung aufgelöst werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ein Stamm oder ein Diözesanverband kann nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Versammlung aufgelöst werden. Außerdem bedarf eine Auflösung der Zustimmung der Versammlung der nächst höheren Ebene. Wird ein Stamm aufgelöst, fällt das Vermögen dem entsprechenden Diözesanverband oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Wird ein Diözesanverband aufgelöst, wird das Vermögen, sofern dem keine anderweitigen Rechte entgegenstehen, für zehn Jahre vom Bundesverband für einen etwaigen Rechtsnachfolger verwaltet. Nach dieser Zeit fällt das Vermögen dem Bundesverband zu.

35. Beschlussfähigkeit

Die Organe und Gremien der PSG sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.

Ist eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung auf Stammes-, Diözesan- und Bundesebene nicht beschlussfähig, so hat der jeweilige Vorstand innerhalb einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung bei Einhaltung aller sonstigen Fristen einzuberufen. Diese Versammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

36. Wahlen

Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht keine der Kandidatinnen bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Wiederwahl ist möglich.

37. Anträge

In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte Mitglieder das Antragsrecht. Die Konferenzen haben ein Antragsrecht bei der Versammlung der gleichen Ebene. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Versammlungsleitung vorliegen. Initiativanträge können nach Abstimmung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Errechnung des Abstimmungsergebnisses bleiben sie unberücksichtigt. Ist die Anzahl der Enthaltungen größer als die Anzahl der Ja- und Neinstimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird der nächsten Versammlung erneut vorgelegt.

38. Öffentlichkeit

An allen Versammlungen und Konferenzen können Mitglieder der PSG als Gäste teilnehmen. Eine Einladung ist nicht erforderlich.

Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt insbesondere bei Personal- und Finanzfragen.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die Gremien in nicht öffentlicher Sitzung.

39. Ausschüsse

Die Bundesversammlung kann für bestimmte Themenbereiche Ausschüsse wählen. Ein Ausschuss muss mindestens fünf Mitglieder haben. Über die inhaltlichen Befugnisse entscheidet die Bundesversammlung, über die finanziellen Befugnisse die Mitgliederversammlung des PWSG e.V..

40. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Ebenen des Verbandes. Für die Teile II und III können in den Diözesanverbänden eigene, ergänzende Satzungen beschlossen werden. Sie dürfen jedoch inhaltlich nicht zur Satzung des Verbandes in Widerspruch stehen und dürfen in der Satzung



des Verbandes vorkommende Begriffe nicht in anderer Weise verwenden. Sie bedürfen der Zustimmung der nächst höheren Ebene.

41. Schlussbestimmung

Über die Auslegung der Satzung des Verbandes entscheidet die Bundesversammlung. Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 01. September 2000 in Kraft. Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Fassung vom April 2000